

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche an der Widdersdorfer Landstr. 103 für den gemeinschaftlichen Gemüseanbau durch einen Verein, LSG L 17, EZ 3, Bezirk 3

hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem.§67Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	12.06.2017

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat stimmt einer zunächst auf 3 Jahre befristeten Bewirtschaftung durch die Vereinsmitglieder der SoLaWi mit den beantragten Standorten von Bauwagen, Gewächshaus und Hochbeeten im Bereich der Widdersdorfer Landstraße 103 zu.

Alternative:

Der Naturschutzbeirat lehnt die Errichtung baulicher Anlagen und somit das Gesamtkonzept der ökologischen Nutzung als Gemüseanbaufläche durch die solidarische Landwirtschaft (Vereinsmitglieder der SoLaWi) ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die sogenannte Solidarische Landwirtschaft Köln ist eine Erntegemeinschaft, die die gesamten Kosten der landwirtschaftlichen Produktion finanziert und dafür alle Ernteerzeugnisse erhält. Seit dem Jahr 2013 bewirtschaftete der Vorgänger (SoLaWi Köln e.V.) eine etwa 2.000 qm große Fläche zwischen Widdersdorf und Lövenich (Landwirtschaft auf den ehemaligen Baumschulflächen). Die Flächen im Bereich der Widdersdorfer Landstraße 103 sind im Landschaftsplan der Stadt Köln als Teile des Landschaftsschutzgebietes L 12 ausgewiesen (siehe Anlage 1). Der Antrag auf landschaftsrechtliche Genehmigung wurde im Frühjahr 2017 durch die Erntegemeinschaft gestellt, die im angefangenen Anbaujahr ihre Pachtfläche auf knapp 3.000 qm vergrößert hat. Der Anbau wird kleinteilig, vielfältig und wenig intensiv durchgeführt. Die Mitglieder können im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen bei der Feldarbeit helfen (siehe Anlage 2).

Die Baumschule an der Widdersdorfer Landstraße 103 hat Ende 2016 seine Auflösung bekannt gegeben. Auf den Flächen nördlich der landwirtschaftlichen Halle siedelte sich in diesem Jahr ein Verein an, um Obst- und Gemüseanbauflächen zu bearbeiten. Auf den südlich der Lagerhalle vorhandenen Flächen in Richtung Lövenich wird seit dem Frühjahr 2017 ein landschaftsrechtlich genehmigtes Projekt fortgeführt, das gemeinschaftlichen Gemüsebau betreibt.

Um die Kleingeräte und das Saatgut der sogenannten „SoLaWi“ vor Diebstahl zu schützen wird die Aufstellung eines Bauwagens in der Nähe der Halle beantragt. Einfriedungen sind in ortsüblicher Art und Weise vorgesehen. Außerhalb der Umzäunung wurden fünf Hochbeete aus Standard-Paletten errichtet, die mit Mutterboden, Pflanzenresten und Holzschnitt gefüllt sind. Sie dienen neben dem Anbau spezieller Kulturen wie Melone eher Informations- und Demonstrationszwecken. Größenmäßig bedecken sie in Summe eine Grundfläche von 17 qm.

Gemäß Antragstellung sollen die kleinräumigen, vielfältigen Habitate auf den Pachtflächen erhalten, gepflegt und gezielt aufgewertet werden. Die Anlage von Blühstreifen und Trockenmauern ergänzen die Aussaat von Gründüngung auf nicht genutzten Flächenteilen. Zur Anzucht, zum Schutz von Jungpflanzen und zur Überwinterung von empfindlichen Pflanzen ist die Aufstellung eines etwa 20 m² umfassenden Gewächshauses ohne Fundament notwendig. Die Errichtung von Folientunneln durch einen Landwirt oder vergleichbar wirtschaftender Vereine wäre unberührt von den Verboten des Landschaftsplans; ein größtmäßig wesentlich kleineres Gewächshaus wird deshalb in diesem Fall in Ortsnähe ebenfalls als zulässig bewertet.

Als Parkplätze für die Mitglieder und Beschäftigten der Erntegemeinschaft können vorhandene Schotterflächen unmittelbar an der Lagerhalle mit genutzt werden. Die momentan an der Widdersdorfer Landstraße 103 bestehenden Stellplätze unterliegen einer vertraglich mit der Baumschule geregelten Rückbauverpflichtung. Für die Weiternutzung dieser Stellplätze liegen nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde die Befreiungsvoraussetzungen nicht vor, deshalb stehen sie ab sofort nicht mehr zur Verfügung.

Grundsätzlich ist die ökologische Landwirtschaft und die Einbindung der Stadtbevölkerung in die Anbauprozesse landwirtschaftlicher Produkte eine wünschenswerte Entwicklung.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG als gegeben angesehen, da in diesem Einzelfall eine Ablehnung des Antrags zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung an diesem Standort mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren ist.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan

Anlage 2: Befreiungsantrag des Vereins